

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

77

13. APR. 1973

Gesetz: ZPO §§ 36, 276; ArbGG § 48; GVG § 17

- Leitsätze: 1. Ist der Rechtsstreit auf einen Hilfsantrag des Klägers von einem ordentlichen Gericht an ein Arbeitsgericht verwiesen worden, so kann der Kläger im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht mehr mit der Ansicht gehört werden, die ordentlichen Gerichte seien zuständig.
2. Die Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen kann nicht mit dem Hinweis auf abweichende Beurteilungen der Zuständigkeit in Vor- und Parallelprozessen in Frage gestellt werden.

Aktenzeichen: 5 AR 95/73

Beschluß des BAG vom 13. April 1973

ArbG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

77

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. April 1973 beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird auf Antrag des Klägers das Arbeitsgericht Berlin bestimmt.

G r ü n d e :

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Mitarbeiterentgelt geltend. Die Ansprüche waren zunächst in getrennten Verfahren anhängig gemacht. Das angerufene Amtsgericht Charlottenburg hat die getrennten Verfahren verbunden und hat den Rechtsstreit danach an das Landgericht Berlin verwiesen. Das Landgericht Berlin hat durch im Verhandlungstermin vom 25. November 1968 verkündeten Beschluß den Rechtsstreit auf Grund eines Hilfsantrages des Klägers an das Arbeitsgericht Berlin verwiesen.

Das Arbeitsgericht Berlin hat durch Beschluß vom 5. Juni 1970 die Übernahme der Sache abgelehnt, weil zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis bzw. kein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis bestanden habe. Dies sei bereits in mehreren Vor- und Parallelprozessen der Parteien festgestellt worden.

- 2 -



- 2 -

Der Verweisungsbeschuß sei daher unzulässig und für das Arbeitsgericht nicht bindend.

Das Landgericht lehnt die weitere Bearbeitung mit Rücksicht auf den Verweisungsbeschuß ab. Der Kläger hat nunmehr beantragt, das zuständige Gericht zu bestimmen; dabei hat er sich sachlich der Ansicht des Arbeitsgerichts Berlin im Beschuß vom 5. Juni 1970 angeschlossen.

Der Antrag ist zulässig. Der Verweisungsbeschuß des Landgerichts Berlin vom 25. November 1968 und der Rückverweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. Juni 1970 haben einen negativen Kompetenzkonflikt i. S. des § 36 Nr. 6 ZPO ausgelöst (vgl. Beschuß des Senats vom 30. April 1970 - 5 AR 98/70 - AP Nr. 7 zu § 36 ZPO). Das Bestimmungsverfahren kann im Falle des Zuständigkeitsstreits zwischen einem ordentlichen Gericht und einem Arbeitsgericht von demjenigen Obersten Gerichtshof des Bundes durchgeführt werden, der zuerst darum angegangen wird (BAG AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; BGH-Beschluß vom 13. März 1964 - I b ARZ 44/64 - AP Nr. 6 zu § 36 ZPO).

Als zuständiges Gericht war hier das Arbeitsgericht Berlin zu bestimmen. Denn an dieses Gericht war der Rechtsstreit auf Grund des verfahrensmäßig rechtsfehlerfreien Verweisungsbeschlusses des Landgerichts Berlin gelangt. Damit war die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichts festgelegt; hiervon ist nach ständiger Praxis des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO auszugehen (vgl. AP Nr. 7 zu § 36 ZPO).

Der Verweisungsbeschuß des Landgerichts Berlin ist nicht etwa deshalb unbeachtlich, weil der Rechtsstreit an dieses Gericht zuvor schon durch das Amtsgericht Charlottenburg verwiesen worden war. Diese Verweisung hatte ihren Grund allein darin, daß der Streitwert nach der Verbindung der mehreren Verfahren die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze überschritten hatte. Damit wurde nicht zugleich die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin im Verhältnis zu den Gerichten für Arbeitsachen festgelegt.

Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Berlin ist auch nicht deshalb fehlerhaft, weil ihm keine Rüge der sachlichen Zuständigkeit vorausgegangen war, beide Parteien vielmehr übereinstimmend von der Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ausgehen. Die ordentlichen Gerichte sowie die Gerichte für Arbeitssachen sind in erster Instanz von Amts wegen und ohne Parteirüge verpflichtet, die gegenseitige sachliche Zuständigkeit zu prüfen, weil es sich bei der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt (§ 2 Abs. 1 ArbGG; § 40 Abs. 2, § 274 Abs. 3 ZPO; vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 314 ZPO). Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Berlin fand daher die ausreichende prozessuale Grundlage in dem Hilfsantrag des Klägers auf Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Arbeitsgericht. An diesen Antrag ist nach dem jetzigen prozessualen Sachstand der Kläger gebunden; er kann nicht mehr mit der Ansicht gehört werden, das Landgericht Berlin sei sachlich zuständig.

Gegenüber einem prozessual fehlerfreien Verweisungsbeschluß sind Erwägungen und "Feststellungen", wie sie im Rückverweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Berlin enthalten sind, unzulässig und unbeachtlich; sie scheitern sämtlich an der bindenden Wirkung des Verweisungsbeschlusses (§ 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 48 Abs. 1 ArbGG, § 17 Abs. 5 GVG). Das Arbeitsgericht, an das verfahrensrechtlich wirksam verwiesen ist, ist an die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage durch das verweisende ordentliche Gericht in vollem Umfang gebunden; damit wird auch unerheblich, wie die Zuständigkeitsfrage in Vor- und Parallelprozessen beurteilt worden ist.

Demgemäß war, wie geschehen, zu beschließen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Hillebrecht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

